

Öffentliche Bekanntmachungen

Polizeiverordnung

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Regelung der Sperrzeit für Gaststätten während des Peter und Paul Festes 2014

Gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg sowie § 1 Absatz 5 in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für den von der Stadt Bretten in Abstimmung mit der Vereinigung Alt Brettheim festgelegten Festbereich in der Kernstadt Bretten.

(2) Abweichend von Absatz 1 und 3 gilt die Regelung des § 7 für den Bereich der gesamten Kernstadt Bretten ohne Stadtteile.

(3) Der räumliche Geltungsbereich (Anlage 1) wird wie folgt abgegrenzt: Engelsberg (Nordseite) ab Einmündung Promenadenweg bis Am Gottesacker (Ostseite),

Am Gottesacker von Richtung Engelsberg (Ostseite) bis Einmündung Am Viehmarkt / östliche Grenze Schulhof Berufliche Schulen, Übergang „Fest-Brücke „Am Seedamm“ bis einschließlich Parkplatz „Am Seedamm“, Pforzheimer Str. bis einschließlich Stadttor (Südseite), Georg-Wörner-Str. (Südseite) einschließlich Lager Melanchthonherolde bis Withumanlage (Ostseite),

Withumanlage (Ostseite) bis Einmündung Friedrichstr. (Südseite),

Friedrichstr. (Südseite) bis Einmündung Hildastr. (Ostseite),

Hildastr. (Ostseite) bis Weißhofer Str.,

Heilbronner Str. (Ostseite) bis Einmündung Postweg (Nordseite),

Postweg (Nordseite) bis zum westlichen Ende des Stadtparks, entlang der Grenze zum katholischen Kindergarten bis Promenadenweg und weiter bis Einmündung Engelsberg (Nordseite)

§ 2 Sicherheitszonen

Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, insbesondere der Freihaltung von Fahrgassen für die Feuerwehr und Rettungsdienste, werden Sicherheitszonen eingerichtet.

Die Sicherheitszonen haben eine Mindestbreite von 5,00 Metern in den Zonen I und II und von mindestens 3,00 Metern in den Zonen III und IV.

Die Fahrbahnen und der Luftraum über den Sicherheitszonen sind von jeglichen Bauten freizuhalten.

Sicherheitszonen sind:

I. Bereich: Sporgasse zwischen Spitalgasse und Weißhofer Straße (südliche Begrenzung), Promenadenweg (nördliche Begrenzung)

II. Bereich: Sporgasse zwischen Am Gaisberg und Spitalgasse

III. Bereich: Marktplatz inkl. Am Gaisberg (westliche Begrenzung), Apothekegasse bis Sporgasse und Marktgasse (östliche Begrenzung), Pforzheimer Straße zwischen Weißhofer Straße und Stadttor (südliche Begrenzung)

IV. Bereich: Melanchthonstraße (Stadttor)/ Bessergasse (östliche Begrenzung)

V. Bereich: Melanchthonstraße ab Am Gaisberg (nördliche Begrenzung),

Am Gottesacker (westliche Begrenzung)

Am Seedamm (südliche Begrenzung),

Pforzheimer Straße (östliche Begrenzung)

bis Untere Kirchgasse über Schulgasse zur Melanchthonstraße

V. Bereich: Am Viehmarkt

Am Gottesacker (westliche Begrenzung)

Am Viehmarkt (südliche Begrenzung)

Schulhof Berufliche Schulen (östliche Begrenzung)

Verbindung zum Bereich IV - Am Seedamm (südliche Begrenzung)

§ 3 Lärmschutzmaßnahmen

Zu den folgenden Zeiten ist der Betrieb von elektro-akustischen Geräten zur Lauterzeugung, insbesondere von Musik- und Lautsprecheranlagen, außerhalb von Innenräumen von Gaststätten im Sinne des § 2 Absatz 1 Gaststättengesetz verboten:

Samstag, den 05.07.2014, von 01.30 - 6.00 Uhr,

Sonntag, den 06.07.2014, von 01.30 - 6.00 Uhr,

Montag, den 07.07.2014, von 00.30 - 6.00 Uhr,

Dienstag, den 08.07.2014, von 00.00 - 6.00 Uhr.

§ 4 Verhalten von Personen

(1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt oder gefährdet werden.

(2) Alle Zugänge zum und Ausgänge vom Festgelände sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 5 Verbote

Teilnehmern des Festes (Besuchern und Mitwirkenden) ist untersagt:

1. Feuer zu machen (Ausnahme genehmigte Feuerstellen) und leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände wie Leuchtkugeln, Raketen und sonstige Feuerwerkskörper mitzuführen oder abzubrennen.

2. Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.

3. Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten.

§ 6 Meldepflicht von Unfällen und Störungen

Jeder Unfall und jede Betriebsstörung, die sich im Festbereich ereignen und die eine mögliche Gefahr für Festbesucher darstellen, sind durch den Betriebsinhaber oder seinen Vertreter unverzüglich dem Polizeirevier Bretten (Tel. 07252/50460) zu melden.

§ 7 Sperrzeit für Gaststätten

(1) Während des Peter- und Paul-Festes wird der Beginn der Sperrzeit für Gaststätten im Kernstadtgebiet der Stadt Bretten wie folgt festgesetzt:

Samstag, 05.07.2014: 5.00 Uhr

Sonntag, 06.07.2014: 5.00 Uhr

Montag, 07.07.2014: 3.00 Uhr

Die Sperrzeit endet jeweils um 6.00 Uhr.

Vorstehende Festsetzung gilt nicht für nicht gewerbsmäßig betriebene Gaststätten auf der Grundlage einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz im historisch gestalteten Festbereich durch die teilnehmenden, gewandeten Gruppen betriebene werden. Für diese wird die Sperrzeit von Freitag bis Montag aufgehoben.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt nicht für Außenbewirtschaftungen außerhalb des in § 1 definierten Festbereiches. Für sie beginnt die Sperrzeit wie bisher um 23.00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die Sicherheitszonen nicht freihält,

2. entgegen § 3 ein elektro-akustisches Gerät zur Lauterzeugung betreibt,

3. entgegen § 4 Abs. 1 andere schädigt oder gefährdet,

4. entgegen § 4 Abs. 2 die Zugänge zum und Ausgänge vom Festgelände sowie die Rettungswege nicht freihält,

5. entgegen § 5 Nr. 1 Feuer macht, leicht brennbare Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände mit sich führt oder abbrennt,

6. entgegen § 5 Nr. 2 außerhalb der Toiletten seine Notdurft verrichtet,

7. entgegen § 5 Nr. 3 bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt, beklebt oder in einer anderen Weise verunstaltet,

8. entgegen § 6 als Betriebsinhaber oder dessen Vertreter Unfälle oder Be-

triebsstörungen im Festbereich nicht unverzüglich dem Polizeirevier Bretten meldet, soweit diese eine mögliche Gefahr für die Festbesucher darstellen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 der Gaststättenverordnung Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 dieser Verordnung die Sperrzeit nicht einhält.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 9 Waffenrecht

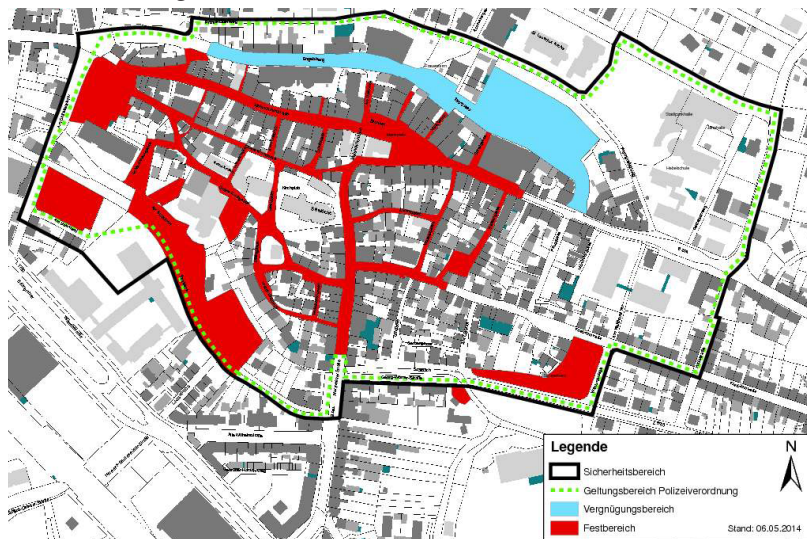
Auf die Einhaltung der einschlägigen waffenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 43 WaffG „Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen“ wird hingewiesen. Zudem sind die Anlage 1 „Hinweise für Waffen tragende Personen“ und die Anlage 2 „Besucherhinweis“ zu beachten.

§ 10 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt von Freitag, dem 04.07.2014 bis Dienstag, dem 08.07.2014.

Bretten, den 25.06.2014

Leonhardt, Bürgermeister



Besucher-Hinweis

zum Führen von Waffen auf dem Peter- und - Paul Fest

Wer an öffentlichen Veranstaltungen und Märkten teilnimmt bzw. diese besucht, darf keine Waffen im Sinne des Waffengesetzes führen.

Es ist verboten,

- Anscheinswaffen,

- Hieb- / Stich und Stoßwaffen

- Messer mit einhändig feststellbarer Klinge

(sog. Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klinglänge über 12 cm zu führen (bei sich zu haben). Beispiele: Dolch, Messer, Schwert, Säbel, Degen, Pistole, Gewehr, Schlagring, Hellebarden,...

Ausnahme: Mitglieder einer registrierten, teilnehmenden Gruppe / Vereinigung, die eine Ausnahmegenehmigung nach dem Waffengesetz besitzen.

Wenn Sie nicht Teilnehmer einer registrierten Gruppe / Vereinigung sind und somit keine Genehmigung zum Führen solcher Waffen besitzen, begehen Sie eine Straftat nach dem Waffengesetz!

Wir bitten, in Ihrem eigenen und im Interesse der anderen Festbesucher um Beachtung.

Mit stichprobenartigen Kontrollen durch die Polizei muss gerechnet werden!

Gesetzesgrundlage: §§ 1 (2), 16, 42, 42 a, 52 Waffengesetz (WaffG)

Hinweise für Waffen tragende Personen auf dem Peter-und-Paul-Fest

Zu einem Mittelalterfest gehören als logische Ergänzung vieler Gewandungen auch Waffen. Jeder mittelalterliche, freie Mann war zumindest mit einem Dolch bewaffnet! Was sind mittelalterliche Waffen? Auf keinen Fall sind dies Schlagstöcke, Butterflymesser und Springmesser. Diese haben auf dem Fest nichts zu suchen! Historische, mittelalterliche Waffen sind z.B. Dolch, Schwert, Axt, Messer mit feststehender Klinge.

Wer auf dem Peter-und-Paul-Fest dem Mittelalter entsprechende Waffen tragen (führen) möchte, muss Mitglied einer Gruppe / eines Vereins innerhalb der VAB sein bzw. Inhaber einer PuP-Karte.

Die Waffe, welche getragen wird, darf nicht missbräuchlich verwendet werden. Im schlimmsten Falle, könnte dies zur Anzeige führen (mögliche Straftat!).

Es ist darauf zu achten, dass die Waffen nicht abhanden kommen und so von nicht Berechtigten leichtfertig verwendet werden könnten. Also kein unbeaufsichtigtes herumliegen lassen der Waffe!/-!

Ab diesem Jahr muss auch mit stichprobenartigen Kontrollen durch die Polizei gerechnet werden.

Als Waffen tragende Person ist eine persönliche Eignung und Zuverlässigkeit zwingende Voraussetzung. Wer psychisch krank, debil oder dazu neigt, übermäßig Alkohol zu konsumieren, ist nicht geeignet, Waffen auf dem Peter-und-Paul-Fest zu tragen („führen“).

Wer bekanntermaßen zur Aggressivität und Gewalttätigkeit neigt, sollten auf das Tragen von Waffen verzichten!

Amtsgericht Bruchsal - Vollstreckungsgericht

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am Dienstag, den 22.07.2014, 10.30 Uhr im Gerichtsgebäude Bruchsal, Schlossraum 5, II. OG, Saal 202 folgender Grundbesitz versteigert werden, eingetragen im Grundbuch von Bretten Blatt Nr. 8275

Flst.Nr. 7551 In der Eidelstein 9,84 ar Landwirtschaftsfläche (Obstbaumwiese)

Flst.Nr. 6665 Kaffeläcker 13,29 ar Landwirtschaftsfläche

Flst.Nr. 7306 Dertinger Bünnle 21,33 ar Landwirtschaftsfläche

Flst.Nr. 6770 Ober den Kaffeläcker 50,13 ar Landwirtschaftsfläche

Flst.Nr. 7649 Bei der Seeshalde 20,43 ar Landwirtschaftsfläche (Gartenhausgebiet)

Flst.Nr. 6774 Ober den Kaffeläcker 34,72 ar Landwirtschaftsfläche

Flst.Nr. 6894 Schweigig 22,14 ar Landwirtschaftsfläche

Flst.Nr. 7777/2 Weißhofer Str. 82, 3,73 ar Gebäude- und Freifläche (Wohnhaus und Scheune in sehr schlechtem Zustand - Klammerzusatz ohne Gewähr/Unentgeltliches Ein- und Ausfahrts- sowie Durchgangsrecht an dem Grundstück Flst.Nr. 7777/4.

Flst.Nr. 1243/1 Dicken Weide 9,81 ar Landwirtschaftsfläche

Flst.Nr. 6429 Im kleinen Feldle 62,52 ar Landwirtschaftsfläche

Flst.Nr. 6722 Im Loch 62,13 ar Landwirtschaftsfläche.

Die Verkehrswerte sind gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf:

für Flst.Nr. 7551 auf 2.705,00 Euro für Flst.Nr. 6894 auf 5.535,00 Euro

für Flst.Nr. 6665 auf 3.320,00 Euro für Flst.Nr. 7777/2 auf 43.560,00 Euro

für Flst.Nr. 7306 auf 5.865,00 Euro für Flst.Nr. 1243/1 auf 2.060,00 Euro

für Flst.Nr. 6770 auf 13.785,00 Euro für Flst.Nr. 6429 auf 17.195,00 Euro

für Flst.Nr. 7649 auf 26.560,00 Euro für Flst.Nr. 6722 auf 15.530,00 Euro.

Gemäß §§ 67 bis 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden; die Sicherheit ist in der Regel in Höhe von 10 % des Verkehrswerts zu leisten. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein. Weitere Informationen unter: www.versteigerungspool.de; Eschbach, Rechtspfleger

Aus dem Standesamt

Einträge vom 22.6.2014 - 27.6.2014

Eheschließungen:

27.06.2014 Tina Ramona Schnäbele und Michael Bechtold, Nußbaumer Str. 29, Bretten

Sterbefälle:

19.06.2014 Christa Maria Dobler, geb. Jäger, Brucknerstr. 5, Bretten, 78 Jahre

20.06.2014 Johann Peter Pitz, Zeppelinstr. 4, Bretten, 52 Jahre

21.06.2014 Irmgard Kleemann, geb. Wörner, Seestr. 1, Bretten, 88 Jahre

24.06.2014 Norbert Hermann Heckmann, Im Brettspiel 61, Bretten, 89 Jahre

24.06.2014 Edith Anneliese Stumpp, geb. Guhl, Seestr. 11, Bretten, 92 Jahre

Amtsgericht Bruchsal - Vollstreckungsgericht

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am Dienstag, den 22.07.2014, 10.30 Uhr im Gerichtsgebäude Bruchsal, Schlossraum 5, II. OG, Saal 202 folgender Grundbesitz versteigert werden, eingetragen im Grundbuch von Gölshausen Blatt 443 Flst.Nr. 2565 Großmulde 7,02 ar Landwirtschaftsfläche. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 1.405,00 Euro. Gemäß §§ 67 bis 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden; die Sicherheit ist in der Regel in Höhe von 10 % des Verkehrswerts zu leisten. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein. Weitere Informationen unter: www.versteigerungspool.de

Eschbach, Rechtspfleger

Amtsgericht Bruchsal - Vollstreckungsgericht

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am Dienstag, den 15.07.2014, 10.30 Uhr im Gerichtsgebäude Bruchsal, Schlossraum 5, II. OG, Saal 202 folgender Grundbesitz versteigert werden, eingetragen im Grundbuch von Bretten Blatt 141

Flst.Nr. 6551/3 Im Rang 22,40 ar Landwirtschaftsfläche, Flst.Nr. 7136 Beim Dertinger Brünnele 30,01 ar Landwirtschaftsfläche, Flst.Nr. 6645 Kaffeläcker 20,79 ar Landwirtschaftsfläche, Flst.Nr. 6955 Im alten Galgen 14,77 ar Landwirtschaftsfläche, Flst.Nr. 6956 Im alten Galgen 17,78 ar Landwirtschaftsfläche, Flst.Nr. 6954 Im alten Galgen 15,01 ar Landwirtschaftsfläche, Flst.Nr. 1241 Dicken Weide 10,00 ar Landwirtschaftsfläche, Flst.Nr. 1243 Dicken Weide 9,81 ar Landwirtschaftsfläche, Flst.Nr. 4234/1 In der Riß 17,61 ar Landwirtschaftsfläche, Flst.Nr. 3865 In der Enge 15,23 ar Landwirtschaftsfläche, Flst.Nr. 3864 In der Enge 15,47 ar Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche (Erholungsgebiet, -Klammerzusatz ohne Gewähr)

Flst.Nr. 5791 In den Wolfsäckern 17,41 ar, Landwirtschaftsfläche, Flst.Nr. 6424 Im kleinen Feldle 12,40 ar Landwirtschaftsfläche, Flst.Nr. 6594 Im Hetzenbaum 32,49 ar Landwirtschaftsfläche, Flst.Nr. 5739 Vor den Wolfsäckern 21,29 ar Landwirtschaftsfläche, Unland (Streuobstwiese, -Klammerzusatz ohne Gewähr), Flst.Nr. 6549 Im Rang 50,18 ar Landwirtschaftsfläche, Flst.Nr. 1315 Oberer Lehrgrund 21,40 ar Landwirtschaftsfläche (Dauergrünland, -Klammerzusatz ohne Gewähr), Flst.Nr. 1296 Oberer Lehrgrund 11,55 ar Landwirtschaftsfläche (Dauergrünland, -Klammerzusatz ohne Gewähr), Flst.Nr. 1295 Oberer Lehrgrund 11,56 ar Landwirtschaftsfläche, Flst.Nr. 926 Hinter dem Feller 9,10 ar Landwirtschaftsfläche, Flst.Nr. 6423 Im kleinen Feldle 14,10 ar Landwirtschaftsfläche, Flst.Nr. 6663 Kaffeläcker 22,41 ar Landwirtschaftsfläche, Flst.Nr. 6646 Kaffeläcker 20,25 ar Landwirtschaftsfläche, Flst.Nr. 1242 Dicken Weide 10,00 ar Landwirtschaftsfläche, Flst.Nr. 7777/1 Weißhofer Str. 80, 6,27 ar Gebäude- und Freifläche (Scheune, -Klammerzusatz ohne Gewähr), Flst.Nr. 5740 Vor den Wolfsäckern 8,77 ar Landwirtschaftsfläche, (Streuobstwiese, -Klammerzusatz ohne Gewähr), Flst.Nr. 4233/3 In der Riß 3,80 ar Landwirtschaftsfläche, Flst.Nr. 4233/1 In der Riß 5,57 ar Landwirtschaftsfläche, Flst.Nr. 7542 In der Eidelstein 3,62 ar Landwirtschaftsfläche, (Dauergrünland, -Klammerzusatz ohne Gewähr), Flst.Nr. 4233/2 In der Riß 2,92 ar Landwirtschaftsfläche, (Erholungsland, -Klammerzusatz ohne Gewähr), Flst.Nr. 6939 Im alten Galgen 10,65 ar Landwirtschaftsfläche, (Streuobstwiese, -Klammerzusatz ohne Gewähr), Flst.Nr. 6664 Kaffeläcker 22,05 ar Landwirtschaftsfläche, Flst.Nr. 4233 In der Riß 4,14 ar Landwirtschaftsfläche, Flst.Nr. 4236 In der Riß 4,03 ar Landwirtschaftsfläche, Flst.Nr. 4237 In der Riß 4,52 ar Landwirtschaftsfläche, Flst.Nr. 4236/1 In der Riß 3,92 ar Landwirtschaftsfläche, (Erholungsgebiet, -Klammerzusatz ohne Gewähr), Flst.Nr. 7655 Bei der Seeshalde 10,58 ar Landwirtschaftsfläche, (Gartenhausgebiet, -Klammerzusatz ohne Gewähr), Flst.Nr. 6981/1 Kalbskopf 12,10 ar Landwirtschaftsfläche, Flst.Nr. 5420 Vor dem Häßloch 23,87 ar Landwirtschaftsfläche, (Dauergrünland, -Klammerzusatz ohne Gewähr), Flst.Nr. 7650 Bei der Seeshalde 16,92 ar Landwirtschaftsfläche, (Gartenhausgebiet, -Klammerzusatz ohne Gewähr).

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

für Flst.Nr. 6551/3 auf 5.600,00 Euro, für Flst.Nr. 7136 auf 7.500,00 Euro, für Flst.Nr. 6645 auf 4.570,00 Euro, für Flst.Nr. 6955 auf 3.690,00 Euro, für Flst.Nr. 6956 auf 4.445,00 Euro, für Flst.Nr. 6954 auf 3.750,00 Euro, für Flst.Nr. 1241 auf 2.200,00 Euro, für Flst.Nr. 1243 auf 2.200,00 Euro, für Flst.Nr. 1242 auf 2.200,00 Euro, für Flst.Nr. 1242 auf 2.200,00 Euro, für Flst.Nr. 7777/1 auf 73.430,00 Euro, für Flst.Nr. 5740 auf 2.105,00 Euro, für Flst.Nr. 4233/3 auf 685,00 Euro, für Flst.Nr. 4233/1 auf 1.530,00 Euro, für Flst.Nr. 7542 auf 725,00 Euro, für Flst.Nr. 4233/2 auf 525,00 Euro, für Flst.Nr. 6939 auf 2.130,00 Euro, für Flst.Nr. 6664 auf 5.510,00 Euro, für Flst.Nr. 4233 auf 1.140,00 Euro, für Flst.Nr. 4236 auf 1.110,00 Euro, für Flst.Nr. 4237 auf 1.245,00 Euro, für Flst.Nr. 4236/1 auf 1.080,00 Euro, für Flst.Nr. 7655 auf 13.755,00 Euro, für Flst.Nr. 6981/1 auf 2.720,00 Euro, für Flst.Nr. 5420 auf 5.970,00 Euro, für Flst.Nr. 7650 auf 22.000,00 Euro.

Gemäß §§ 67 bis 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden; die Sicherheit ist in der Regel in Höhe von 10 % des Verkehrswerts zu leisten. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein. Weitere Informationen unter: www.versteigerungspool.de; Eschbach, Rechtspfleger